

Informationsblatt als Bestandteil des Fragebogens für die Asylbewerberleistungsstatistik

Empfänger von besonderen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Vorbemerkung:

Gegenüber der letzten Fassung des Informationsblattes gab es in folgenden Bereichen Änderungen bzw. ergänzende Hinweise:

- Dezentrale Unterbringung

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind im Text farblich unterlegt.

A: Allgemeines

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird jährlich zum 31. Dezember als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Rechtsgrundlage¹, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden. Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Kennnummer

Die von den Berichtsstellen zu vergebende Kennnummer ist ein Hilfsmerkmal und dient insbesondere zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Sie darf keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen. Diese ist als Hilfsmerkmal zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Erhebung zu löschen.

Die Berichtsstellen vergeben für jeden Haushalt eine eindeutige 11stellige Kennnummer. Besonders wichtig ist hierbei, dass innerhalb einer Berichtsstelle eine Kennnummer pro Berichtsjahr nur einmal vergeben wird. Dies kann z.B. dadurch sichergestellt werden, dass jedem/r Sachbearbeiter/in ein bestimmtes Nummernkontingent zugewiesen wird.

Die Kennnummer wird später bei erforderlichen Rückfragen seitens der Statistischen Landesämter zur Identifizierung des Falles verwendet. Sie dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass der/die Sachbearbeiter/in regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummern in aufsteigender Reihenfolge dem internen Aktenzeichen der Behörde gegenüberstellt.

Beispiel:

<u>Kennnummer</u>	<u>Aktenzeichen</u>
00000000001	AB-Z857/14
00000000002	AS-Z878/32
00000000003	XY-123456777
00000000004	12/34/12

Auf diese Weise kann der/die Sachbearbeiter/in bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes mühelos von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Der Leistungskatalog des Asylbewerberleistungsgesetzes umfasst die Regelleistungen und die besonderen Leistungen. Zu den **Regelleistungen** zählen hierbei die **Grundleistungen** gem. § 3 sowie die gem. § 2 AsylbLG entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährte **Hilfe zum Lebensunterhalt**. Unter den **besonderen Leistungen** sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- **Andere Leistungen gem. §§ 4 bis 6 AsylbLG**
Hierbei handelt es sich um die Leistungen, die ggf. zusätzlich zu den Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG gewährt werden, und zwar
 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG);
 - Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG);

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

